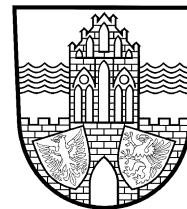


Landkreis Uckermark

Der Vorsitzende des Kreistages

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau



Landtag Brandenburg
Präsidialbüro
Präsidentin Frau Britta Stark
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt: Büro des Kreistages

Bearbeiter(in): Frau Felgener

Zimmer-/Haus-Nr.: 221 / 1

Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 1009

Telefax: 03984 / 70 4099

E-Mail: michaela.felgener@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

14.03.2018

Stellungnahme des Kreistages des Landkreises Uckermark im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Stark,

der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 beschlossen, sich mit einer Stellungnahme zu dem zweiten Entwurf des LEP HR in den Planungsprozess einzubringen. Er hat mich zugleich beauftragt, Ihnen hiermit diese Stellungnahme zu übermitteln.

Zunächst ist anzuerkennen, dass einige Forderungen aus der Stellungnahme des Landkreises Uckermark zum ersten Beteiligungsverfahren aufgegriffen worden sind und zu entsprechenden Nachbesserungen führten. Zu nennen sind an dieser Stelle beispielsweise die vorgesehene Einstufung der Stadt Angermünde als Mittelzentrum und die Modifizierung des Freiraumverbundes zugunsten von Bereichen wie der Hafen bei Schwedt, Waldflächen die für eine potentielle Erweiterung der Betriebsflächen der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt in Frage kommen sowie das Gelände des Seehotel Lindenhof in Lychen. Außerdem wurden die Festlegungen zu Eigentumsgebieten Windenergienutzung, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe des sachlichen Teilregionalplans berücksichtigt. Die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung von Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind, wurden verbessert.

Abgesehen von diesen punktuellen Verbesserungen erfolgte keine Loslösung von den bisherigen faktischen Leitbildern „Wachsender Kern – schrumpfender Rand“ und „Trends aufgreifen, Angebote bedarfsgerecht anpassen“. Somit wurde nicht zu den

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

dringend notwendigen neuen Planansätzen gefunden, die dem Ziel der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen gerecht werden können.

Somit übergeht auch der zweite Entwurf wesentliche Grundsätze der Raumordnung. Hiernach sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben, die nachhaltige Daseinsvorsorge ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind nach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erklärten Willen des Gesetzgebers gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.

Eine überragende Bedeutung für den Landkreis Uckermark kommt dabei dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zu, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.

Diese Vorgaben bilden das Koordinatensystem, nach dem der Kreistag den vorliegenden Entwurf beurteilt. Grundlegend erfordern diese Vorgaben allerdings ein Leitbild, ein valides Konzept, das geeignet ist, eine entsprechende Entwicklung überhaupt erst einmal anzustoßen. Im Mindesten ist zu erwarten, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung nicht mit zusätzlichen Verboten belegt wird, bevor er zur Entfaltung gelangen kann. Andernfalls ist dies der zielsichere Weg, die betroffenen Planungsregionen in einen weiteren Rückstand zu manövrieren. Demnach besteht in diesem Kontext nicht nur die Aufgabe, Stärken zu stärken, sondern in erster Linie sind Schwächen abzubauen.

Der Kreistag muss besonders darauf hinweisen, dass bereits ca. 63% der Fläche des Landkreises einem naturschutzrechtlichen Status unterliegen, was einer Fläche von 40.604 ha mit etwa 62 ausgewiesenen Naturschutzgebieten entspricht. Infolge dessen kommt es buchstäblich an allen Ecken und Enden zu belegbaren Prohibitionen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Kommunen bei der baulichen Nutzung von Flächen bzw. bei deren Ausweisung. Regelmäßig ergibt sich die fast paradox anmutende Situation, dass Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Betriebserweiterungen handelt, wirtschaftspolitisch dringend notwendig sind und auch Fördermittel zur Verfügung stehen würden, eine Ausführung aber nicht genehmigt werden kann.

Zusätzliche raumordnerische Einschränkungen kumulieren mit diesen bestehenden Einschränkungen und fallen damit besonders ins Gewicht, was bei der planerischen Abwägung unbedingt in Rechnung zu stellen ist. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt.

Der Kreistag gibt zu bedenken, dass es sich bei einem Landesentwicklungsplan angesichts der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung um ein relativ kurzlebiges

Instrument handelt. Wir sprechen, wenn man sich an der Laufzeit der Vorgängerregelungen orientiert, von einer ungefähr zehnjährigen Gültigkeitsspanne. Bedenken gegen einen unkontrollierbaren Wildwuchs wären schon deshalb als überzogen zu bezeichnen. Es geht zunächst um eine Inbetriebsetzung der nachhaltigen Eigenentwicklung des Weiteren Metropolenraums, was viele Jahre zur Verwirklichung erfordern wird. Erst dann könnte ein überwiegendes gesellschaftliches Bedürfnis erwachsen, die Entwicklung in die von Ihnen geplanten engeren Schranken zu weisen.

Überhaupt bezweckt unser Appell eine landesplanerische Zurückhaltung und die Stärkung des Prinzips der Freiheit, namentlich möchten wir das Prinzip des Wettbewerbs als eine der wichtigsten Grundlagen der marktwirtschaftlichen Ordnung als auch die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung in Erinnerung rufen. Der Kreistag weist insbesondere auf die Verpflichtung aus § 1 Satz 2 ROG hin, wonach unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen sind. Dieser Verpflichtung hat sich der Entwurf nicht gestellt.

Im Einzelnen nimmt der Kreistag zu den in Aufstellung befindlichen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung wie folgt Stellung:

III.1 Hauptstadtregion

Z 1.1 Strukturräume der Hauptstadtregion

Auf die zu pauschale Unterteilung des Planungsraumes in Berlin und Berliner Umland sowie dem begrifflich eher weniger geeignet als Weiteren Metropolenraum zusammengefassten Rest ist kritisch hinzuweisen. Eine weitere Differenzierung der Strukturräume jenseits des Berliner Umlandes an dieser wegweisenden Stelle, insbesondere jene mit guter infrastruktureller Anbindung an Berlin und auch jene in der räumlichen Nähe zu Metropolen außerhalb des Planungsraumes (bezogen auf den Landkreis Uckermark ist dies Stettin) würde es möglich machen, die strukturellen Besonderheiten der Regionen planerisch gezielter anzusprechen. Die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommene Änderung erschöpft sich darin, alle Gemeinden des Weiteren Metropolenraums nunmehr namentlich aufzuzählen, anstatt sie wie bisher als jenen Teil des Landes Brandenburg zu umschreiben, die nicht zum Berliner Umland gehören. Dabei erfordern ausweislich der Begründung zum Z 1.1 die unterschiedliche Struktur und Entwicklung der Räume auch einen unterschiedlichen raumordnerischen Handlungs- und Steuerungsansatz. Bedauerlicherweise werden aus dieser Erkenntnis keine entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.

III.2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

G 2.1 Strukturwandel

Aus Sicht des Kreistages ist nicht nachzuvollziehen, weshalb es die Landesplanung in diesem Punkt bei einer nichtssagenden Ausführung („es sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden“) bewenden lässt und - anstatt Angebote an die Wirtschaft zu machen -, den Auftrag zur Erarbeitung von Entwicklungskonzepten an eine nicht näher bezeichnete regionale Ebene weitergibt. Der insofern un-

brauchbare Grundsatz 2.1 macht deutlich, dass die Landesplanung nicht aktiv werden will, um Antworten auf den Strukturwandel zu geben.

G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

Die gegenüber dem ersten Entwurf modifizierte Formulierung, womit die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen „unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung möglich ist“, wobei diese nicht mehr numerisch angesprochen werden, stellt inhaltlich keine Änderung gegenüber dem ersten Entwurf dar. *Nochmals ist daher zu fordern, die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenraum einerseits und die Siedlungs- und Freiraumentwicklung möglichst zu entkoppeln.*

Insbesondere sollte dieser Grundsatz für die Neuansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen Geltung finden. Bislang waren gewerbliche Tierhaltungsanlagen wegen der von ihnen ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich uneingeschränkt zugelassen. Mit der BauGB-Novelle 2013 werden Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung nicht mehr privilegiert zugelassen, sondern benötigen für ihre Zulässigkeit eine entsprechende Bauleitplanung. Würde eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeschlossen werden, sind Nutzungskonflikte erfahrungsgemäß vorprogrammiert, und zwar auch wenn die Vorgaben des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall von gewerblichen Tierhaltungsanlagen darauf hingewiesen, dass eine Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nicht immer im Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist. Hinzu kommt der Umstand, dass einer entsprechenden Gewerbeflächenentwicklung aus Gründen des Naturschutzes ohnehin zum Teil enge Grenzen gesetzt sind.

Ein weiterer hier zu nennender Fall sind die für den Landkreis Uckermark bedeutsamen Tourismusunternehmen. Diese befinden sich aus historischen Gründen bzw. aufgrund ihrer Zweckbestimmung oft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie sind, um bestehen zu können, auf Weiterentwicklung angewiesen, welche ebenfalls zum Teil an Gründen des Naturschutzes von vornherein zu scheitern drohen. Diese für die Unternehmer komplizierte Ausgangslage darf der Landesentwicklungsplan nicht noch zusätzlich belasten.

Daher bittet der Kreistag um Streichung des Wortes „Beachtung“, in G 2.2, so dass es nur bei der Pflicht zur „Berücksichtigung“ bleibt, was im Kontext steht mit Z 5.2 (2), worauf noch einzugehen ist.

Z 2.3 Großflächige gewerblich- industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung

Auch zu diesem wichtigen Punkt lässt sich dem Planentwurf, anders als dies bei den negativen Grundsätzen und Zielen der Fall ist, keine eigene Hinwendung entnehmen. Die Übertragung dieser Festlegungskompetenz an die Regionalplanung wäre

an sich nicht zu beanstanden, wenn sie nicht von vornherein auf eine Quadratur des Kreises hinauszulaufen droht. Die Kriterien: weiterer Verkehrsträger (außer Straße) und eine Mindestgröße von 100 ha können zusammen mit anderen Hürden (Stichwort Naturschutz) sowie aufgrund von spezifischen Standortanforderungen der Adressaten solcher Angebotsplanungen dazu führen, dass der Regionalplanung letztlich keine planerische Freiheit mehr verbleibt.

Damit die Ausweisung großflächiger gewerblich- industrieller Standorte in der Uckermark nicht von vornherein zu scheitern droht, fordert der Kreistag, die Bindung an einen weiteren Verkehrsträgertyp aufzugeben sowie die Größenvorgabe auf ein realistisches Maß zu reduzieren.

G 2.4 Logistikstandorte

Der Kreistag regt als Grundsatz an, die *Logistikstandorte an für die jeweilige Logistik geeigneten Standorten zu bündeln*. Die Optimierung von Logistik hängt nämlich nicht grundsätzlich von der Verknüpfung von Verkehrsträgern ab, sondern von der Verfügbarkeit bzw. Geeignetheit des Verkehrsträgers.

Standorte von Logistikunternehmen können nicht in jedem Fall an den wenigen Schnittstellen zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße realisiert werden. Um lange Anfahrtswege zwischen Logistikstandort und Kunden zu vermeiden, werden zusätzlich auch andere verkehrsgünstig gelegene Standorte erforderlich sein. Logistikzentren können darum nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung von Verkehrsträgern betrachtet werden. Insbesondere gilt dies für Verteilzentren für einzelteiliges Stückgut, diese sind in aller Regel auf eine Lage an der Straße angewiesen. Für diese Art von Ansiedlungen würde insbesondere das Autobahnkreuz Uckermark in Betracht kommen, so dass dieser Standort hier ausdrücklich zur Aufnahme in den LEP HR empfohlen wird.

G 2.5 Informations- und Kommunikationsfenster

Es ist richtig, dass sich der LEP HR mit diesem Grundsatz zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bekennt, er sollte aber in diesem Punkt deutlicher werden und *einen zukunftsfähigen Breitbandausbau von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion benennen*.

Z 2.9 Hersteller- Direktverkaufszentren

Die Beschränkung der Zulässigkeit dieser Einrichtungen auf die Metropole Berlin und die Oberzentren bedeutet, den gesamten Planungsraum nördlich einer gedachten Linie von Brandenburg/ Havel über Berlin bis Frankfurt (Oder) entsprechend auszuscheiden. Das ist ein zusammenhängendes Gebiet, welches mehr als die Hälfte des Planungsraumes bildet. Einer Verkehrsvermeidung dürfte dies nicht voll gerecht werden. *Der Kreistag regt daher eine Überprüfung dieses Ziels an.*

III.3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte

Z 3.3 Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung

Die Begründung zu diesem Ziel enthält eine Vorgabe zu den Ausstattungskriterien eines grundfunktionalen Schwerpunktes. Der Kreistag bittet in diesem Punkt um mehr Flexibilität für die Regionalplanung als nur die Möglichkeit des begründeten Ausnahmefalls, und zwar in Gestalt einer *Soll- anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen*. Das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale kann nämlich in bestimmten, dennoch grundfunktional zu versorgenden ländlichen Bereichen im Einzelfall defizitär sein, z.B. bei stationärem Einzelhandel, Postdienstleister und besonders hinsichtlich einer Bankfiliale. *Es sei denn, bereits die Notwendigkeit der ausgewogenen räumlichen Verteilung von Grundfunktionalen Schwerpunkten erfüllt einen Ausnahmetatbestand, was in der Begründung zu Z 3.3 so klarzustellen wäre.*

Z 3.6 Mittelzentren

Da es sich im Fall der hiesigen Mittelzentren Templin (ca. 377 km²), Angermünde (ca. 326 km²), Schwedt (ca. 200 km²) und Prenzlau (ca. 142 km²) um flächenmäßig recht ausgedehnte Gemeinden handelt, ist es unumgänglich, den Hauptort innerhalb des jeweiligen Mittelzentrums zu benennen, ansonsten würde das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung konterkariert werden. Der Kreistag regt daher eine Differenzierung in dem Sinne an, dass jene Teile der Mittelzentren, die nicht Hauptorte sind, bei der Siedlungsentwicklung den grundfunktionalen Schwerpunkten gleichgesetzt werden.

III.5 Siedlungsentwicklung

G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung

In dem Grundsatz wird gefordert, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll. Dabei sollen die Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte berücksichtigt werden.

Diese Ansätze tragen einen gewissen Widerspruch in sich, da die im Vergleich zu natürlicheren Landschaften stärkere Erwärmung der Innenstädte den offensichtlichen Grund hat, dass Baustoffe wie Beton usw. die Strahlen der Sonne absorbieren und so die Umgebung auch noch über Nacht aufheizen, das heißt eine Abkühlung beeinträchtigen. Zudem wird die Luft infolge der Bebauung mehr oder minder gestaut.

Der Humanökologe Hans-Guido Mücke vom Umweltbundesamt zog gegenüber der Zeitung „Die Welt“, dort veröffentlicht am 01.08.2017, folgendes Fazit in Bezug auf die klimabedingte Erwärmung der Innenstädte: „Wichtig ist daher, dass der Nachtwind ungehindert durch sogenannte Frischluftkorridore ziehen kann. Es sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass die Innenstädte nicht noch weiter verdichtet werden. Brach- und Grünflächen sollten nicht als neue Bebauungsflächen ausgewiesen werden“.

Dieses Zitat soll lediglich verdeutlichen, dass die Innenentwicklung zwar die zu bevorzugende Inanspruchnahme von Flächen darstellt, abgesehen von der beschränkten Verfügbarkeit entsprechender Flächen für die Bauleitplanung ist sie aber auch qualitativ nur bedingt geeignet.

Der Grundsatz 5.1 sollte daher so formuliert werden, dass *die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist.*

Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen

Nach (2) dieses Ziels sind für Gewerbe- und Industrieflächen Ausnahmen von dem Anschlusszwang zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen ausschließen.

Hierzu wird auf die Anmerkung zu G 2.2 verwiesen. Im Übrigen dürfte der Ausnahmetatbestand so zu verstehen sein, dass nur dann, wenn das immissionsschutzrechtliche Abstandsgebot schlechterdings nicht eingehalten werden kann, der Anschlusszwang entfallen könnte. D.h. wenn etwa ein Anschluss nur an ein Gewerbe- oder Industriegebiet möglich ist, weil dort ein geringerer Schutzanspruch besteht, verstellt diese Option eine Ausnahme von dem Z 5.2 und folglich sind Standorte, die sich nicht an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (und keine besondere Verkehrserschließung durchgreift), für Gewerbe und Industrie absolut ausgeschlossen.

Der Kreistag regt daher an, das Z 5.2 (2) entweder zu einem Grundsatz herabzustufen oder die Öffnungsklausel weiter zu fassen.

Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen

Auch wenn Splittersiedlungen zweifellos städtebaulich unerwünscht sind, darf die Konfrontation mit der Realität nicht gescheut werden. Gerade im Landkreis Uckermark befinden sich namentlich Einrichtungen des Tourismusgewerbes oder jene der Landwirtschaft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie liegen teilweise in Gebieten, in denen Tourismus und Landwirtschaft die einzigen Erwerbszweige darstellen, welche einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung ausmachen können. Diese Bestandsunternehmen sind auf Möglichkeiten angewiesen, sich zeitgemäß zu erweitern. Die darauf abzielenden Bauleitplanungen dürfen nicht von vornherein in eine Sackgasse geführt werden.

Aus diesem Grunde ist auch an dieser Stelle eine Öffnungsklausel z.B. für bestimmte Branchen bzw. für bestimmte Betriebserweiterungen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre eine eigene Definition bzw. Präzisierung des Begriffes einer Splittersiedlung im Sinne von Z 5.4.

Z 5.5 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoption

Auch hier wird deutlich, dass einerseits zwar das Wachstum in alle Teile der Hauptstadtregion getragen werden soll, wie in der Presseinformation der Gemeinsamen Landesplanungskonferenz Berlin und Brandenburg vom 06.11.2017 postuliert wurde,

aber wenn es um konkrete Einzelfragen geht, welche diese Agenda mit Leben erfüllen können, wird man von den Antworten enttäuscht. Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine nennenswerte Entwicklung im ländlichen Raum daher auch zukünftig möglich sein.

Als entscheidend sehen wir an, dass die Kommunen wirksam dabei unterstützt werden, die Attraktivität des ländlichen Raums zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen die Entwicklungsmöglichkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden. *Der Kreistag fordert, zumindest die Ausnahmeregelung in Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen*, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können. Dafür kommen beispielsweise Gemeinden in Betracht, welche sich nahe bei den Hauptorten der Mittelzentren befinden und sich einer entsprechenden Nachfrage gegenübersehen.

G 5.8 Wohnsiedlungsflächen in den Städten der zweiten Reihe

Es ist nicht verständlich, weshalb die betreffenden Mittelzentren, im Fall der Uckermark ist dies die Stadt Angermünde, hier noch einer derartigen Lenkung ihrer an sich unlimitierten Innenentwicklung unterworfen werden sollen. Dabei stellt sich die Frage, was mit der „besonderen Berücksichtigung wachstumsbedingter Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen“ in diesem Fall überhaupt gemeint ist. Hierzu sollen Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkte entwickelt werden. Es dürfte klar sein, dass die betreffenden Gemeinden auf diese Orientierung von selbst kommen, zumal solche Standorte sehr nachgefragt sind. Nur ist das Problem die objektiv eingeschränkte Machbarkeit aufgrund eines Mangels bzw. der begrenzten Verfügbarkeit entsprechender Flächen. Damit sich der Umkehrschluss aus den Präzisierungen nicht zum Nachteil der Kommunen auswirken kann, *sollte auf G 5.8 verzichtet werden*.

G 6.1 Freiraumentwicklung

Die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist nicht erforderlich, weil dieser Stellenwert faktisch bereits über anderen Regelungen sichergestellt wird, so durch das BNatSchG sowie (mittelbar) durch mehrere Schutzgebietsausweisungen.

Die Vorgabe im G 6.1 (2), der „landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen“ ist *nicht ausreichend*, um einen wirksamen planerischen Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen zu bewirken. Im Anschluss an die Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen des Entwurfs wird darauf näher eingegangen.

Z 6.2 Freiraumverbund

Ins Auge springt, gerade vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Schutzgebietskulisse, zunächst die Maßlosigkeit der Größenordnung des Freiraumverbunds, die sich auf der Grundlage der groben Festlegungskarte für die Uckermark augenscheinlich auf einen Wert von ca. 40 % schätzen lässt.

Auch die im Weiteren Metropolenraum lebenden Menschen müssen eigene Erwerbsgrundlagen erhalten. Eine strukturschwache Region, die auf jede Chance angewiesen ist für z.B. die Verbesserung der Infrastruktur, die Unterstützung einer wirtschaftlichen Dynamik und eine positive Bevölkerungsentwicklung, benötigt keine zusätzlichen Verbote, sondern eine Förderung ihres Potentials, Verbesserungen aus eigener Kraft herbeizuführen. Und so ist es der eigentliche Skandal des Planentwurfs, dass - wenn in dieser Richtung schon keine positiven Impulse erfolgen – die Entwicklungsmöglichkeiten des Weiteren Metropolenraums nicht wenigstens durch ein deutliches Minus bei den Einschränkungen gewahrt werden.

Es wird daher dringend angeregt, den *Freiraumverbund nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz zu formulieren*. Nur so kann erreicht werden, dass die widerstreitenden Belange einem vorurteilsfreien Abwägungsvorgang im Einzelfall unterworfen werden können, der nicht durch Vorfestlegungen belastet ist.

Die Einschränkung, wonach die Inanspruchnahme des Freiraumes ausgeschlossen ist, sofern die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Inanspruchnahme bei Nichtbeeinträchtigung zwar möglich ist. Da die Funktionen aber für alle Bereiche des Freiraumverbundes maßgeblich sind, können den jeweiligen Standorten auch keine bestimmten Freiraumfunktionen zugeordnet werden. Das heißt jedwede Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen, auch wenn sie an Ort und Stelle nicht maßgeblich für die Festlegung waren, münden in einen Ausschluss der Inanspruchnahme. Ein solches Dogma geht über die Formulierung in dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG hinaus, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum „zu begrenzen“ ist.

Im Übrigen ist die eingeschränkte Identifizierbarkeit des Freiraumverbundes zu beanstanden, der im Maßstab von 1: 300.000 schraffiert festgelegt werden soll. Eine genaue Auseinandersetzung mit dieser unmittelbar bindenden Vorgabe, die also auch bei einer Abwägung nicht überwindbar sein wird, ist auf dieser Grundlage nahezu unmöglich. Auch die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind somit nicht klar erkennbar.

Das Anliegen, die Landschaft vor raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahme, vor Zersiedlung und vor Zerschneidung zu schützen, sollte nach den Kriterien der Logik, also nach vernünftigem Schlussfolgern, insbesondere im Berliner Umland gefördert werden. Denn dies wäre im Sinne ausgeglichener ökologischer Verhältnisse, die nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ROG ebenfalls anzustreben sind. Aber auch an dieser Stelle zielt der Planentwurf nicht auf eine Ausgeglichenheit, sondern ist im Begriff, ein schon offensichtliches Ungleichgewicht zu verstärken.

Die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die dem Ziel seine Schärfe nehmen könnten, greifen deutlich zu kurz. Es ist bemerkenswert, neue Wohnsiedlungsflächen zu begünstigen, was somit möglich ist, landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder, wenn auch mit Abstrichen, z.B. touristische Nutzungen an dieser Stelle aber nicht vorzusehen. Mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes dürfen aber gerade für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen überhaupt keine weiteren Einschränkungen erfolgen.

Sollte der Freiraumverbund ausschließlich in Form einer kartografischen Ausprägung in der Festlegungskarte im Maßstab 1:300.000 in Schraffurdarstellung rechtswirksam werden, müssten aufgrund der Randunschärfe Vorhaben im Randbereich einer einzelfallbezogenen Prüfung unterliegen bzw. müsste eine räumliche Konkretisierung im Regionalplan erst noch erfolgen.

III.7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Die hier aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Ziele entfalten überhaupt keine Steuerungswirkung und werden den Bedürfnissen der Verkehrsentwicklung nicht gerecht. Verkehr ist gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG ein grundlegendes Thema der Raumordnung, Gemäß ROG soll die Entwicklung von Standorten und Trassen der Infrastruktur durch die Raumordnung festgelegt und schlussfolgernd durch die Fachplanung berücksichtigt werden. Derartiges sucht man in dem Entwurf vergeblich. *Der Kreistag fordert Sie daher auf, diesen Arbeitsauftrag zur Festlegung von Standorten und Trassen der Infrastruktur überhaupt erst einmal aufzunehmen.*

Z 7.1 Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa

Die Uckermark liegt zwischen den Metropolen Berlin und Stettin, ohne dass sich hieraus ein dieser günstigen Position entsprechender Nutzen ergeben hat. Ein Hauptgrund dafür dürfte in der mangelnden verkehrlichen Verbindung der benachbarten Regionen zu sehen sein. Für eine grenzüberschreitende verkehrliche Vernetzung sollte *in Z 7.1 zumindest der zweigleisige Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow – Stettin benannt werden*, das heißt auch die Elektrifizierung. Der Landtag hat bereits 2014 beschlossen, die grenzüberschreitende Schieneninfrastruktur zwischen Brandenburg und Polen „zu einem modernen und leistungsfähigen Verkehrsangebot auszubauen.“ (Beschluss „Europa gestalten – Die Partnerschaft mit unseren polnischen Nachbarn stärken.“ Drucksache 5/8593-B, Februar 2014). Es ist unverständlich, weshalb hierauf keine landesplanerische Reaktion erfolgt. Eine Nachbesserung in Gestalt einer Konkretisierung ist auch an dieser Stelle unumgänglich.

8. Klima, Hochwasser und Energie

G 8.1 Klimaschutz, erneuerbare Energien

Dieser Grundsatz ist nachvollziehbar, hat aber weder einen konkreten Bezug zur Fläche, noch eine reale Auswirkung auf das Plangebiet und ist daher als überflüssig zu bezeichnen.

9. Interkommunale und regionale Kooperation

Die **Grundsätze 9.1, 9.2 und 9.3** („sollen weiterentwickelt werden“, „soll weiter ausgebaut werden“, „sollen Konzepte erarbeiten“) sind derart inhaltsleer und spiegeln eine so vollkommene Regelungsunwilligkeit wider, dass eine *komplette Streichung geboten* ist.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft stellt mit den vor- und nachgelagerten Bereichen einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor insbesondere im Weiteren Metropolenraum dar. Brandenburgs Landwirte bewirtschaften rund 1,4 Millionen ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, was nahezu der Hälfte der Bodenfläche des Landes entspricht. Der Anteil der Landwirtschaftsfläche im Landkreis Uckermark beträgt laut Agrarbericht Brandenburg sogar 62,7%. In dem Agrarbericht wird auch darauf verwiesen, dass die Landwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen in dieser Region der wichtigste, oft auch der einzige Arbeitgeber ist. Landwirtschaftliche Unternehmungen, Forst- und Fischereibetriebe, Obst- und Gartenbaubetriebe sind leistungs- und wettbewerbsorientierte Partner im ländlichen Raum und für den Erhalt ländlicher Strukturen unverzichtbar.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat sich innerhalb der 20 Jahre zwischen 1995 und 2015 in Brandenburg von 1.474.348 ha auf 1.460.680 ha verringert (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam 2016), was einem für den relativ kurzen Zeitraum starken Verlust von 0,9 % entspricht. Angesichts einer abzusehenden Zunahme des Flächendrucks insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien muss festgelegt werden, wer mit welchem Instrument die Sicherung von Gebieten mit landwirtschaftlicher Bodennutzung gewährleistet

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich um die einzig denkbare und nicht vermehrbare Produktionsgrundlage, so dass diese besonderen Schutzmechanismen zu unterwerfen ist.

Ausdrücklich erklärt der Kreistag daher sein Unverständnis, dass die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR nicht vorgesehen wurde. Lediglich als Randnotiz zur Freiraumentwicklung (G 6.1 (2) ist die landwirtschaftliche Bodennutzung eine Erwähnung wert, wonach ihr bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen pauschal ein „besonderes Gewicht“ beizumessen ist. Im nächsten Satz wird den Möglichkeiten zur Erzeugung ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte indes eine „besondere Bedeutung“ zugesprochen, was das „besondere Gewicht“ der Landwirtschaft in einem entsprechenden Licht erscheinen lässt.

Da Naturschutzflächen und Waldflächen einem gesetzlichen Schutz unterliegen, werden es gerade die Flächen für die Landwirtschaft sein, welche sich am Ende als für sich genommen schutzlos erweisen, wenn nicht eine *konkrete, wirksame raumordnerische Vorkehr gegen den Verlust getroffen wird.*

Der Kreistag fordert einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung, eine monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Landwirtschaft vorzunehmen.

Die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Regionalplan wäre ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Belange der Landwirtschaft und zugleich der kulturlandwirtschaftlichen Entwicklung.

Angesichts der herausragenden Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt des ländlichen Raumes ist es unumgänglich, dies als Zielvorgabe in den zukünftigen LEP HR aufzunehmen.

Fazit:

Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist **nicht geeignet**, im Landkreis Uckermark eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Eine Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale findet nicht statt, sie werden vielmehr teilweise erschwert. Für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die Entwicklungsvoraussetzungen werden nicht die notwendigen Impulse gegeben. Der Entwurf orientiert sich an den Interessen Berlins und seines Umlandes und behandelt im Weiteren Metropolenraum die wirtschaftlichen Interessen nicht einmal gleichrangig mit den ökologischen Interessen.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark fordert daher insbesondere:

- Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Weiteren Metropolenraum einerseits und die Siedlungs- und Freiraumentwicklung möglichst zu entkoppeln (G 2.2),
- Logistikstandorte an für die jeweilige Logistik geeigneten Standorten zu bündeln (G 2.4) und dabei das Autobahnkreuz Uckermark an geeigneter Stelle im LEP HR zu berücksichtigen,
- einen zukunftsfähigen Breitbandausbaus von mehr als 50 Mbit/s als Bestandteil der Daseinsvorsorge in der gesamten Hauptstadtregion zu benennen (G 2.5),
- das Z 2.9 zur Beschränkung der Ansiedlungsmöglichkeit von Hersteller- Direktverkaufszentren zu überprüfen,
- in dem Z 3.3 eine Soll- anstelle einer Mussvorschrift zu den Ausstattungsmerkmalen vorzusehen,
- Hauptorte innerhalb des jeweiligen Mittelzentrums zu benennen (Z 3.6),
- den G 5.1 so zu formulieren, dass die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotentialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete auf die Innenentwicklung konzentriert werden soll, soweit dies mit den Anforderungen infolge der klimabedingten Erwärmung insbesondere der Innenstädte vereinbar ist,
- das Z 5.2 (2) entweder zu einem Grundsatz herabzustufen oder die Öffnungsklausel weiter zu fassen,
- in das Z 5.4 eine Öffnungsklausel für Landwirtschaft und Tourismus bzw. für angemessene Betriebserweiterungen aufzunehmen,

- zumindest die Ausnahmeregelung im Z 5.5 (4) des ersten Entwurfs wieder aufzurufen, womit weitere Wohneinheiten im Fall eines nachgewiesenen Bedarfs oder angesichts einer spezifischen Funktion der jeweiligen Gemeinde zugelassen werden können,
- auf den G 5.8 zu verzichten,
- die im G 6.1 (1) ersichtliche Betonung des besonderen Stellenwerts von Belangen des Freiraumschutzes im Fall von Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, zu streichen,
- den im Z 6.2 geregelten Freiraumverbund mit der bestehenden Schutzgebietskulisse abzuwägen, ihn nicht als regionalplanerisches Ziel auszugestalten, sondern als Grundsatz vorzugeben,
- die Ausnahmen, welche Z 6.2 (2) beschreibt und die einem Ziel die Schärfe nehmen könnten, zu erweitern um landschaftsbezogene Nutzungen wie etwa Anlagen für die Landwirtschaft oder touristische Nutzungen,
- unter III.7 den Arbeitsauftrag zur Festlegung von Standorten und Trassen der Infrastruktur aufzunehmen,
- in dem Z 7.1 zumindest den zweigleisigen Ausbau der grenzüberschreitenden Schienenverbindung Passow – Stettin zu benennen,
- die G 8.1, 9.1, 9.2 und 9.3 zu streichen,
- die Aufnahme eines eigenen Kapitels „Landwirtschaft“ in den LEP HR, in welchem durch die Aufstellung eines Ziels der Raumordnung konkrete, wirksame raumordnerische Vorkehr gegen den Verlust getroffen wird und dabei
- einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung auszusprechen, der auf eine monofunktionale Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Landwirtschaft zielt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Seyfried